Ihr PDF-Anzeigeprogramm ist möglicherweise nicht kompatibel für ausfüllbare PDF-Formulare. http://www.form-solutions.net/hilfe

Merkblatt zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen

a) Nachtarbeit nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) und/oder
b) den Einsatz bestimmter Geräte und Maschinen nach der Geräte- Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, verwenden Sie bitte das nachstehende Merkblatt. Dieses enthält auch eine Auflistung der erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Die Notwendigkeit der Arbeiten außerhalb der üblichen Tagesarbeitszeiten ist im Antrag nachvollziehbar und verständlich zu begründen. Eine ausführliche Begründung ist für die Genehmigung des Antrages zwingend notwendig. Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot.

Darüber hinaus kann ein verspäteter Antragseingang (weniger als 3 Werktage vor Beginn der Arbeiten) zu einer Ablehnung führen, da gegebenenfalls die notwendige Information der Anwohner nicht gewährleistet werden kann.

1. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Damit Ihr Antrag angemessen bearbeitet werden kann, stellen Sie Ihn bitte rechtzeitig:

Bei Ausnahmen für 1 bis 10 Nächte muss der Antrag mindestens 3 Werktage vor Beginn der geplanten Nachtarbeit vorliegen.

Bei Ausnahmen für mehr als 10 Nächte, muss der Antrag mindestens 10 - 20 Werktage vor Beginn der geplanten Nachtarbeit vorliegen, da in der Regel Rückfragen notwendig sind.

Je nach Dauer der geplanten Nachtarbeit und dem Ausmaß der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen können Vorgespräche im Planungsstadium erforderlich sind, um rechtzeitig Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlassen zu können. Bei Großbaustellen sind in der Regel zur Beurteilung der Immissionssituation Lärm-, Erschütterungs-, und Staubprognosen erforderlich. Es empfiehlt sich, deren Umfang, vorab mit den zuständigen Ansprechpartnern abzuklären.
Ein verspäteter Antragseingang oder unvollständige Unterlagen können zu einer Ablehnung führen, da gegebenenfalls eine Prüfung nicht möglich oder eine rechtzeitige Information der Anwohner nicht gewährleistet werden kann.

2. Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) Nachtarbeit

In § 9 LImSchG ist der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheit der Bevölkerung geregelt. Danach sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören. Es gibt grundsätzlich Ausnahmen von diesem Verbot, wie z.B. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstands.
Darüber hinaus kann nach pflichtgemäßem Ermessen für Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebs oder einer wirtschaftlichen Unternehmung auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Typische Beispiele für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse sind wiederkehrende Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungssystemen oder Gleiskörpern der privaten oder öffentlichen Verkehrseinrichtungen. In diesen Fällen kann auch eine Genehmigung für mehrere Maßnahmen in einem begrenzten Zeitraum in Betracht kommen. Hierdurch wird Verwaltungsaufwand reduziert, was auch zu reduzierten Gebühren führen kann.

Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot.

Durch rechtzeitige Antragstellung und durch Beifügen der erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die **zwingenden Gründe** und **der Umfang** der Nachtarbeit nachvollziehbar und plausibel ergeben, tragen Sie als Antragsteller/in zu einer schnellen Antragsbearbeitung bei.

Den Angaben sind die im Antragsvordruck aufgeführten Unterlagen und Angaben entsprechend den nachstehenden Erläuterungen beizufügen:

- Nennen Sie bitte eine Person, die auf der Baustelle Aufsicht führt und weisungsberechtigt ist. Die jederzeitige Erreichbarkeit der genannten Person unter der angegebenen Telefonnummer während der Nachtarbeit ist zu gewährleisten.

- Stellen Sie bitte dar, warum die Arbeiten nicht während des Tages, z.B. unter Einsatz zusätzlicher technischer Geräte, die Bildung kleinerer Bauabschnitte oder organisatorischer Verbesserungen des Bauablaufs, durchgeführt werden können (bei Betonierarbeiten kann beispielsweise durch den Einsatz von Zusätzen, die das Abbinden beschleunigen oder verzögern, Nachtarbeit überflüssig sein).
- Geben Sie bitte die vollständige Anschrift der Baustelle an. Bei Baustellen an Verkehrswegen ist es erforderlich, die Streckennummer oder km-Angaben mit Fahrtrichtung oder die Hausnummern zu nennen und die betroffenen Streckenabschnitte im Lageplan darzustellen.
- Die planungsrechtliche **Gebietsausweisung** für Ihren Baustellen-/Anlagenbereich können Sie beim **Bauamt/Planungsamt** der jeweiligen Stadt erfragen. Diese Angabe ist insbesondere für die nächstgelegene Wohnbebauung von Bedeutung.

Drucken

STADT WUPPERTAL
Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!
Form-Solutions E-Mail: info@form-solutions.de Artikel-Nr. NW605390 www.form-solutions.de

- Beschreiben Sie die Tätigkeiten, für die Sie eine Ausnahme beantragen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Geben Sie bitte auch an, wenn die beantragten Tätigkeiten nicht die gesamte Nacht hindurch andauern. Vergessen Sie bitte nicht, dass auch vorbereitende Tätigkeiten, wie die Einrichtung der Baustelle geeignet sein können, die Nachtruhe zu stören. Beschreiben Sie auch gegebenenfalls eine geplante zeitliche Nutzung einzelner Maschinen oder deren geplante Betriebszeit innerhalb der Nacht (z.B. in einem Bauzeitenplan).

- Im Antrag sind alle Maschinen mit Schallleistungspegeln (Lärmwerte) aufzuführen, die in der Nacht eingesetzt werden sollen. Die Lärmwerte finden Sie in Ihren technischen Unterlagen. Dass alle eingesetzten Maschinen den geltenden Vorschriften entsprechen wird vorausgesetzt. In besonderen Fällen kann ein schalltechnisches Gutachten notwendig sein.

- Im Rahmen der Nachtarbeit sind von Ihnen alle Möglichkeiten zum Schutz der Anwohner vor Lärm zu ergreifen (z.B. Schallschutzschirme oder -vorhänge, elektrisch betriebene Arbeitsmaschinen statt mit Verbrennungsmotoren angetriebene Arbeitsmaschinen, Vibrationsrammen statt schlagende Rammen). Eine Möglichkeit die Nachbarn vor Gesundheitsgefahren zu schützen, besteht auch in deren Unterbringung im Hotel während der Nachtarbeit.

- Der Lageplan dient der Orientierung. Daher ist in diesem Plan der Einwirkungsbereich der Maßnahme deutlich zu markieren. Kennzeichnen Sie bitte im Lageplan auch die nächstgelegenen Wohnungen. Dabei sind u.a. auch betriebsgebundene Wohnungen (z.B. Hausmeisterwohnungen) innerhalb von Gewerbebetrieben einzuzeichnen.

- Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen hat es sich bewährt, eine genaue Darstellung der gesamten Maßnahme anzufertigen, also auch die Arbeitsschritte, die in der Tageszeit durchgeführt werden.

- Die Anwohnerinformation muss informativ sein und rechtzeitig verteilt werden. Sie muss konkrete Angaben über die Maßnahme, die ausführende Firma, den Ort, Art und Dauer der Arbeiten (Bauabschnitte, Lärmbelästigung), den verantwortlichen und vor Ort erreichbaren Bauleiter, die Begründung und einen Hinweis auf eine Hotelunterbringung enthalten. Hierzu können Sie das dem Antragvordruck beigefügte Muster verwenden. Bedenken Sie: Eine ausführliche und rechtzeitig verteilte Anwohnerinformation kann wesentlich zur Akzeptanz der Nachtarbeit beitragen.

3. Zulassung einer Ausnahme gem. § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV

In **reinen** oder **allgemeinen Wohngebieten** oder **Sondergebieten,** die der **Erholung** dienen, **Kur- und Klinikgebieten** und Gebieten für die **Fremdenbeherbergung,** sowie auf dem Gelände von **Krankenhäusern** und **Pflegeanstalten** darf an Werktagen in der Zeit von **20:00 bis 07:00 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen** ganztägig im Freien mit Geräten und Maschinen, die im Anhang der 32. BImSchV aufgeführt sind, nicht gearbeitet werden (§ 7 Abs. 1 der 32. BImSchV).

Von diesem Verbot können auf Antrag Ausnahmen gem. § 7 Abs. 2 de 32. BImSchV zugelassen werden.

Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in den oben aufgeführten Gebieten werktags in der Zeit von **07:00 bis 09:00 Uhr**, von **13:00 15:00 Uhr** und von **17:00 bis 20:00 Uhr** nur betrieben werden, wenn für sie das gemeinschaftliche Umweltzeichen der EU vergeben worden ist.

Fällt die geplante Baumaßnahme bzw. der Einsatz von Geräten und Maschinen unter das Verbot, beantragen Sie bitte auch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV ist grundsätzlich nicht erforderlich bei Baustellen an Straßen- und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung: z.B. Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten) und Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes.

Inhalt und Umfang eines Antrages dieser Ausnahmegenehmigung sind den unter 2. dargestellten Anforderungen für Anträge gem. § 9 Abs. 2 LImSchG vergleichbar.

4. Hinweise

- Bei erhöhtem Verwaltungsaufwand durch Rückfragen und eigene Recherchen der Behörde, z.B. zur Gebietseinstufung, bei unvollständigen Unterlagen usw. wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

- **Zusätzlich** zu den Ausnahmegenehmigungen gem. § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV und § 9 LImSchG sind gegebenenfalls weitere Ausnahmegenehmigungen von den Regelungen zum Schutz von Sonn- und Feiertagen (z.B. Feiertagsgesetz, Arbeitszeitgesetz) zu beantragen.

- Für Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz **(ArbZG)** ist das Arbeitsschutzamt am Sitz des Unternehmens **(in NRW: die jeweils zuständige Bezirksregierung)** zuständig.

Eingaben löschen | Drucken | Speichern